

RS UVS Kärnten 1995/02/15 KUVS- 1862/4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1995

Rechtssatz

War der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer, so ist er nicht mehr das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Gesellschaft mbH, so trifft ihn die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (vorliegend für die Erregung ungebührlich störenden Lärm) nicht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at